



Pa. 71.
2.





*Altes wegen von Pöbke
L. 1711. 1712. 1713. 1714.
1715. 1716. 1717.*



Der Königliche
Preussif. Stadthalter
und zur Regierung des Fürstenthums Halberstadt verordnete
Präsident, Director, Vice-Directores
und Rätthe / fügen allen und jeden

eingefessenen dieses Fürstenthums und zugehöriger Grafschaften hierdurch zu wissen / und ist es vorhin schon mahniglich bekannt / wasgestalt Sr. Königl. Maj. Unser aller gnädigster Herr / Zeit dero gloriwürdigsten Regierung / sich vornemlich angelegen seyn lassen / in dero Königreich und Landen alles dasjenige zu veranstalten / was zur Ausbreitung der Ehre Gottes / und Aufnahme dessen wahren Dienstes gereichen mögen / zu welchem Ende Sie denn abermahls aus Christ-Königlichem Gemüth / wegen Heiligung des Tages des HERREN / oder Sonntags in Dero Chur- und Marck Brandenburg ein ausführliches Edict publiciren lassen / welches / nachdem es / auff dero allergnädigsten und Specialen-Befehl vom 10ten Novembr. dieses Jahrs / auff den Zustand dieses Landes eingerichtet werden müssen von Wort zu Wort also lautet:

WZM



Fr **Friederich**

Von Gottes Gnaden

König in Preussen / Marg-

graf zu Brandenburg / des

heil. Römischen Reichs

Erst-Cämmerer und Chur-

Fürst / Souverainer Prinz

von **Oranien Neufchatel und Vallengin zu**
Magdeburg / Eleve / Süllich / Berge / Stettin /
Kommern / der Cassuben und Wenden / zu Me-
cklenburg auch in Schlessien / und zu Crossen Herz-
zog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halber-
stadt / Minden Lamin / Wenden / Schwerin /
Rakeburg und Mebers / Graf zu Hohenzoll-
ern / Ruppin / der Mark / Ravensberg / Ho-
henstein / Beckenburg / Zingen / Schwerin /
Bühren und Lehdam / Margvis zu der Beh-
re und Blißingen / Herr zu Ravenstein / der
Landt Rostock / Stargard Lauenburg Bürow
Terley und Breda zc.

Deben hiermit allen und jeden von unserm Dohm-Ca-
pitul / Prælaten / Ritterschafft / Clöstern / Städ-
ten / nicht minder allen Obrigkeiten / Beamten /
Befehlshabern / und denen Patronis der Kirchen /
welche zugleich Gerichtbarkeit haben / auch richtern Saarmeis-
tern und Geschwornen auff den Dörffern / und insgemein allen
unsern Unterthanen jetzt gedachtes unsers Fürstenthums und
zugehöriger Graffschafften / nebst Entbietung unsers Grusses /
zu vernehmen / welcher massen Uns aller unterthänigst vorgetra-
gen worden / das unsere von Jahren zu Jahren wegen Enttheiligung
des Sabbath-Tages Publicirte Edicta, aus der acht gelassen / und
darüber sowohl von denen Magistraten in den Städten als auch
denen

denen Beamten / Gerichts-Obrigkeiten und Patronen auff dem Lande mit solchen Ernst und Nachdruck wie sich gebühret / nicht gehalten / sondern solche wohl gar vorsezlich um Privat-Nutzen willen / oder sonst aus andern Particular- Absichten ausser Augen gesetzt worden:

Wann wir dann nöthig gefunden / allen diesen eingerissenen Unordnungen nachdrücklich zu begegnen / und durch dieses Unser abermahliges Edict alle vorherhin wegen Heiligung des Sonntages ergangene Constitutiones zu erneuern und zu schärfen / als setzen wollen und verordnen wir anfänglich / daß ein jeder an solchem Tage / die ordentliche Geschäfte seines Amtes / und alles dasjenige wodurch ER an denen obliegenden heil. Übungen mag gehindert werden / bey seite setze / sowohl die öffentlichen Versammlungen in denen Kirchen / zu der darzu gewidmeten Zeit besuche / allda das Wort Gottes anhöre / bechte und singe / als auch daheim vor sich / und ein jeder Hauß-Vater mit den Seinigen / diesen Tag mit allerhand Christlichen und heiligen Übungen zubringe / gestalt dann / damit niemand an seinen heiligen Pflichten behindert werde alles Gewerb und Handthierung an selbigem Tage eingestellt / die Krahm-Buden / desgleichen der Juden ihre Laden / auch alle Schencken / Krüge und Wirths-Häuser geschlossen / keine Märkte gehalten / noch auch sonsten weder Eß- noch Trinck-Baaren / ehe und bevor des nachmittags die Glocke 5. geschlagen verkauffet werden sollen / bey Vermeidung unten gemeldter Straffe. Und fürnemlich und 2. ist unser allernädigster und ernstlicher Wille / daß an denen Sonntagen weder banquette oder Gästereyen des Mittags / noch auch weitläufftige Gastmahl / vielweniger Hochzeiten und Lustbarkeiten des Abends gehalten / und insonderheit in denen Wein-Bier- und Junfft-Häusern auch allen andern Orten wo geschencket wird / keine Gäste gesezt / noch Wein / Bier / oder Brandwein vor 5. Uhren des Nachmittags verschencket werden solle / bloß die Reisende / Krancke / und diejenige Einwohner auch die Soldaten ausgenommen / die dessen zu ihrer Erquickung und unentbehrlichen Leibs-Notthdurfft bedürffen / welchen letzteren beyden es doch solchensfalls zu keiner andern Zeit als zwischen 11. und 12. Uhr Mittags abzuholen erlaubet / hernach aber die Schencken bey Vermeidung obnauusleiblicher Straffe biß abends um 5. Uhren wieder geschlossen seyn sollen / nach welcher Zeit zwar männiglich dergleichen Getränck verlassen werden kan / jedoch nicht zum Geföß / Uppigkeit und Völlerey / sondern bloß zur Notthdurfft / und mäßigem

))((

Gebrauch / und sollen die Schencken so hirtwieder handeln nachdrücklich davor angesehen werden.

Weil auch 3. in unsern brauenden Städten dieses unsers Fürstenthums durch das Brauen viele Unordnung bey dem Gottes-Dienst entsteht / so befehlen Wir hierdurch unierer Regierung und Conſistorio aller gnädigst und ernstlich es dahin nachdrücklich zu veranstalten / daß an denen Sonntagen vor geendigtem nachmittäglichen Gottes-Dienst / die Brau-Pfanne nicht gerücket / kein Wasser vor solcher Zeit zum Brauen angefahren noch sonst einige Bereitschaft darzu gemacht werde / bey Straffe 4. Rthlr. welche nicht allein der Brauer / sondern auch der Braumeister und Brau-Knechte / desgleichen der Born-Führer / wann Sie dieses Gebot überschreiten und daran schuldig / jeder in solidum erlegen soll.

Ferner und zum 4. weilen man vielfältig angemercket / daß diejenige welche Korn / Bröbahn und andere Waaren verfahren / zu ihren Reisen / des HERN Tag zu Hülffe genommen / und denselben entweder in der Hin- oder Rückreise ohne Noht theiligt / die Knechte und Mit-Reisende vom Gottes Dienste abgehalten / und den armen Vieh / die ihm gebührende Ruhe entzogen wird / so soll solches nicht allein ernstlich verboten sondern auch ein jeder dahin angewiesen seyn / dergleichen in Zukunft abzustellen / aller massen denn alle und jede Magistraten und Gerichten dahin die Zufuhre von Einheimischen geschiehet / ernstlich anbefohlen wird / wann dergleichen Wagen aus diesem Fürstenthum bey ihnen ankommen / selbige nach gehaltenem Marck / oder geschעהer Lieferung nicht zu dimitiren / ehe und bevor Sie ein gewisses an die Arme erleget / und diejenige / so Sie abgefertiget / zu gebührender Bestraffung angezeigt haben.

Es soll auch 5. an denen Sonntagen kein Handwerk / noch einige Feld-Arbeit noch Fuhrwerk getrieben / und weder aus denen Städten und Flecken auff's Land / oder vom Lande in jene / noch von einem Dorffe ins ander etwas zu feilem Kauff verführet / vielweniger denen Juden frey gegeben werden vor Abend-Zeit am Sonntage auff's Land zu Reisen / noch an solchen Tage so wenig in denen Städten als Flecken und Dörffern Handlung zu treiben / oder mit Waaren herum zu gehen und zu Hausiren bey zehen Rthlr. Straffe und Confiscation der Waaren so oft Sie damit betreten werden.

Desgleichen und zum 6. sollen am Sonntage keine Lust- noch Spa

Spazierfahren / es sey von unsern sothwohl Civil- als Militair-
Bedienten / oder Bürgern angestellet / und zu dem Ende die
Thor von morgen früh bis abends um 5. Uhr geschlossen gehalten /
auch dieselbe niemanden ausser denen Posten und Reisenden /
geöffnet / diejenige aber / die sich an denen Thoren melden /
genau examiniret / und wann sich findet / daß sie nur zur Lust
und ohne Noth ausfahren wollen / angehalten / und mit 20.
Thaler bestraffet werden / welche Straffe auch von denen zu
exigiren ist / die etwa die Wache fälschlich hintergangen / und
nach ihrer Rückkunft examiniret werden können / daß sie nur
Spazieren und zur Lust ausgefahren. Jedoch bleibet denen Ein-
wohnern in denen Vorstädten / auch in andern Gebäuden vor der
Stadt unbenommen zu Fuß in die Stadt ein- oder auszugehen /
nur daß es nicht unter der Predigt geschehe / diejenige aber welche
im Frühling oder Sommer vor den Thoren sich der Garten-Lust
bedienen / sollen gleichfalls an denen Sonntagen / vor fünf Uh-
ren nicht heraus gelassen werden / jedoch auch bey guter Zeit sich
wieder nach Hause verfügen.

Überdies und zum 7ten soll hierdurch des Sonntags durchge-
hehds alles Spielen so vom Glück dependiret / es habe Nahmen
wie es wolle / gänzlich verboten seyn / und abgestellet werden /
diejenige Spiele aber / so in Bewegung des Leibes bestehen / und
sonsten erlaubt seynd / zwar verstatet seyn / jedoch nicht vor
5. Uhren des abends / und daß sie daneben mäßig und zwischen
wenig Personen / auch auff eine geziemende Zeit / nicht aber bis
in die späte Nacht getrieben / und vornemlich dabey alle verdäch-
tige Gesellschaft von liederlichen Frauen-Volk und andern Per-
sonen vermieden / und keine Zusammenkunft zum Spiele es ha-
be Nahmen wie es wolle / in denen Schencken / Krügen oder
auch Zunft- und Births-Häuser oder Herbergen / als welches
zum Trunck und andern Uppigkeiten nur Anlaß geben würde ver-
statet werden. Damit auch Männiglich von dem verderblichen
Spielen so vielmehr abgehalten werden möge / so sollen diejenige /
welche selbigem Kundsahrer massen ergeben seyn / und davon zu
ihrer und ihrer Familien Ruin / gleichsam ein Handwerck machen
nicht nur bey denen Kirchen- und Armen-Cassen sich kei-
ner Beyhülffe zu erfreuen haben / sondern auch von der Justitz je-
des Orts vorgedort / und Vorkommenden im Ständen nach
in eine ansehnliche Geld-Busse wann sie des Vermögens seynd
vertheilet / sonst aber mit Gefängniß oder anderer Leibes-Straf-
fe belegt werden.

XXX

Weil n

Weilen aber zum 8. der allerheiligste Nahme des grossen Gottes durch das bey dem Spielen gemeinlich vorgehende grausame Fluchen / am allermeisten gekränkelt / und der Sonntag durch Unzucht und Hurerey / so in denen Schencken und Herbergen durch getrieben zu werden / unchristlich Profaniret und entheiligt wird / so ist unser allergnädigster und ernstlicher Wille / daß dergleichen Flucher / Lasterer und Hurer nicht allein andern zum Abscheu / ihrem Verdienste nach / auff vorhergesetzte Art gestraffet / sondern auch diejenige / welche dergleichen öffentliche Herbergen / Schencken und Spielhäuser halten / und Leute / so denen Spielen nachgehen / oder sonst verdächtig seynd / auffnehmen / für die bey ihnen vorgehende Excessen zu antworten schuldig / auch wegen solcher Scandalen und Aergernissen eben so hoch / als die Thäter sollen bestraffet werden. Wie dann auch / wann sichs zu trüge / daß ein Truncener des Sonntages auff der Straßse gesehen / oder des Nachts durch unanständiges Schreyen gehört würde / selbiger alsofort ohn Ansehen der Person durch die Militz / oder Stadt- und Gerichts-Diener auffgehoben / folgendes Tages darnach geforschet / wo und durch was Gelegenheit er zu dem übermäßigen Trincken sich verführen lassen / und der Schencke / auch der und diejenige so daran Schuld gewesen / nebst denenselben zu gebührender Straffe gezogen werden sollen / und damit niemand von denen Ubertretern ohngestraftet bleiben möge / so befehlen wir allen und jeder Magistraten in denen Städten dieses unsers Fürstenthums Halberstadt hierdurch allergnädigst und ernstlich / an denen Sonntagen auff alles fleißig acht zu haben / durch den Stadt-Wachmeister und Gewalt-Diener / welchen hinführo zu ihrer Sicherheit und mehrerem Nachdruck ein Unter-Officier nebst ein paar Musquetirern / so oft es verlanget und nöthig erachtet wird / zu gegeben werden soll / die Wein-Bier- und Brantweins-Schencken auch Junst-Häuser und Herbergen sowohl in der Stadt / als vor den Thoren / es halten solche Herbergen und Schencken gleich Refugirte oder Einheimische / ohn Unterscheid der Nation und Jurisdiction visitiren zu lassen / und die Ubertreter sofort zu gefänglicher Haft in die Wachten / oder auch Bürgerlichen Behorsam zu bringen / da sie den andern zum Exempel wie auch alle so hierwieder gehandelt zu haben betreten würden / nach Inhalt voriger Edictorum, als welche wir hiedurch sämmtlich allergnädigst renoviret und geschärfet haben wollen / mit einer arbitrairen Geld-Straffe / derer Halbscheid an die von uns allhier angeordnete General-Armen-Cassen / und zwat / zu
Anrich:

Anrichtung eines Armen-Arbeits- und Spinnhauses fließen / die andern Halbscheid aber an die Armen jedes Ort / wo das Verbrechen geschehen / angewendet werden soll / (die höhere Strafen und besondern Fälle unserer alleinigen Disposition vorbehaltend) belegen werden / wovon diejenige / welche den Verbrecher angeben oder auffinden / den zehenden Theil zu genießen haben. Wann aber jemand öfters dawieder handeln würde / also daß ein Frevel oder Verachtung unserer allergnädigsten Constitutionen dabey zu verspüren / oder auch jemand der Visitation sich gewaltsamlich zu wieder setzen gelüsten ließe / soll selbiger Freveler nach Verdienst und mit Landes-Verweisung / oder anderer harten Leibes-Estraffe belegen werden.

Da auch 9. der Gottes-Dienst auff dem Lande und in denen Dörffern fast überall sehr schlecht und kalt sinnig getrieben / und auf den Sabbathschänder wenig acht gegeben wird / so wollen wir hiermit nochmahls allergnädigst verordnet haben / daß die Prediger auff dem Lande / außer denen Sonntags-Morgen-Predigten / auch Nachmittags ihre Zuhörer Jung und Alt in die Kirche kommen lassen / und selbige nicht allein aus der vorgehaltenen Predigt examiniren / sondern sie auch im Catechismo unterweisen und zur Übung eines Christlichen Lebens mit guten Exempeln und Ermahnungen anführen / die Obrigkeit auffm Lande aber jedes Orts die Unterthanen Jung und Alt darzu mit Ernst anhalten / auch durch Richter / Baurmeistere und Geschworne oder sonst jemand nachzufragen und zu untersuchen / wenn jemand den Gottes-Dienst veräuemet / ob solches aus Vorsatz oder ohne gnugsame Ursach geschehen sey? auch selbst bey solchen gottseligen Übungen sich einfinden: dabeneben alles Ernstes dahin sehen / damit sowohl die Catechismus-Schüler / als auch die erwachsene unverheyrathete Knechte und Mägde sich mit auff dem Chor dem Examine darstellen / falls aber der Chor hierzu zu enge / müssen wechsels-weise / als einmahl die Knaben und Knechte / das anderemahl die erwachsene und jüngere Märgen sich auff dem Chor stellen. Wenn auch ein Prediger matrem & filiam, oder auch mehr Kirchen zu besorgen hat / soll solch Examen und Unterweisung an dem Orte / wo die letzte Predigt geschehen / verrichtet werden. Welchem nach wir dann allen und jeden Magistraten in den Städten / Beamten / Gerichts-Obrigkeiten und Kirchen-Patronen / hiermit allergnädigst und ernstlich anbefehlen / hierüber treulich und sorgfältig zu halten / und wieder die Contravenienten / mit der hierinn gesetzten Estraffe unablässig und bey Vermeidung unse-

unserer Ungnade zu verfahren / oder gewärtig zu seyn / daß auff den säumigen Fall solche doppelt von ihnen beygetrieben / auch vorkommenden Umständen nach sie ihrer Jurisdiction und Juris Patronatus priviret und verlustig erkläret werden sollen / worunter denn unser Officium fiscali gehörig zu vigiliren hat: die Prediger aber jedes Orts sollen absonderlich gehalten seyn / die ihnen bekannte Sabath- Schändere denen Gerichts- Obrigkeiten zu denunciiren / und bey nachbleibendem schleunigen Einsichen sofort an unsere Regierung und Consistorium davon zu berichten / damit von selbigen die Sache untersucht / die Straffe determiniret und beygetrieben werde. Dafern aber die Prediger diesem unsern Edict nachzuleben unterlassen würden / so haben jetzt gedachte Magistrats / Beamte / Gerichts- Obrigkeiten und Kirchen- Patroni / solches unserer Regierung und geistlichem Consistorio zu Halberstadt sofort anzuzeigen / welche selbige wann sie keine erhebliche Ursachen der negligirten Catechisation anführen können / mit einer unnachlässigen Geld- Buße / auch Suspension, und vorkommenden Umständen nach der remotion ab officio zu belegen / und solcher gestalt ihres Orts / diesem unserm wiederholten Edict Nachdruck zu geben hat. Wornach sich Jedermänniglich zu achten und für Schaden zu hüten.

Uhrkundlich dessen haben Wir dieses durch den Druck zu Jedermans Wissenschaft bringen / und unter unserer Unterschrift und Inseigel ausfertigen lassen / wollen auch / damit dasselbe in stetem Gedächtnis verbleiben und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne / daß solches alle Jahr an denen dreien hohen Fest- Tagen kurz intimiret / am 17. Sonntag post Trinitatis aber jedsmahl von Wort zu Wort von denen Cangeln aller Orten abgelesen / und an denen Thoren und Rath- Häusern / auch andern locis publicis angeheftet werden solle. Begeben Eöln an der Spree / den 28. Oct. 1711.

(LS.) **Friederich.**

M. C. v. Pringen

Wenn nun allerhöchgedachte Sr. Königl. Majestät uns dabey in Dero Eingangs angeführtem allergnädigsten Rescripto vom 9. Nov. ernstlich befohlen / unter diesem ihren Edicto, bey Vermeidung / daß sonst die darunter bezeugende Nachlässigkeit an uns selbst geahndet werden solle / mit Nachdruck gehörig zu halten / als wird Männiglich so lieb ihm ist der Königl. Ungnade und denen in dem allergnädigsten Edict angedroheten Straffen zu entgehen / sich denenselben in allem gemäß zu bezeigen / und sich nach dessen Inhalt eigentlich zu achten. Signatum Halberstadt den 19. Dec. anno 1711.

Kg 4215

(2) 4°

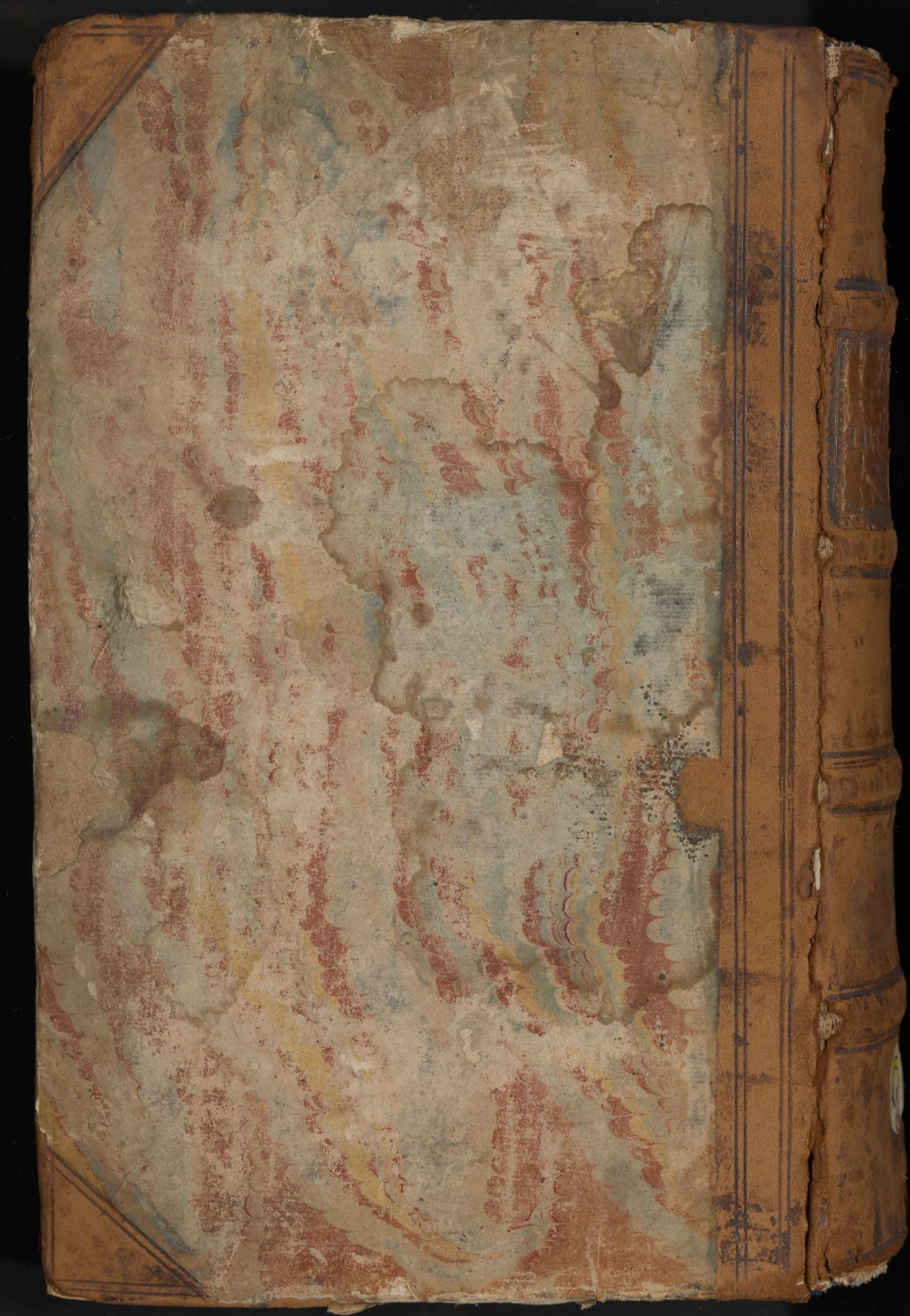
KD 18



KD 17

21







*Alte wegen von Pabbe
Lynn. Allen von der H
16. 24. 1711.*



Er Königlische
Preuss. Stadthalter
 und zur Regierung des Fürstenthums Halberstadt verordnete
 Resident, Director, Vice-Directores
 und Rätthe / fügen allen und jeden
 des Fürstenthums und zugehöriger Grafs-
 chafte zu wissen / und ist es vorhin schon mán-
 wasgestalt Se. Königl. Maj. Unser
 Herr / Zeit dero gloriwürdigsten Regie-
 rungs anlegen seyn lassen / in dero Kö-
 niglichen alles dasjenige zu veranstalten / was
 der Ehre Gottes / und Aufnahme des
 Reiches gereichen mögen / zu welchem En-
 tschluß aus Christl. Königlichem Ge-
 heißung des Tages des HERRN / oder
 der Chur- und Marck Brandenburg ein
 Verdict publiciren lassen / welches / nachdem
 unsern allergnädigsten und Specialen - Befehl vom
 17ten dieses Jahrs / auff den Zustand dieses
 Verdictes setzet werden müssen von Wort zu Wort

WZM